

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

47. Jahrgang

16. Dezember 2021

Nr. 21

<u>Ifd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Bekanntmachung Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2022 (Hebesatz-Satzung) vom 14.12.2021	1
2	Bekanntmachung Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2022	3
3	Bekanntmachung 32. Satzung vom 14.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein vom 23.05.1990 in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 15.12.2020	4
4	Bekanntmachung Aufstellung der Außenbereichssatzung der Stadt Warstein für den Bereich "Westendorf", Ortschaft Allagen hier: Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung	7
5	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet am Innerweg II", Ortschaft Hirschberg <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.12.2021 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung	10

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2022 (Hebesatz-Satzung) vom 14.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931, 2936), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050, 2052) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738),

hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 420 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 730 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 460 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 14.12.2021

In Vertretung

Gez. Redder

(R e d d e r)
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen ist dem Rat der Stadt Warstein in der Sitzung am 13.12.2021 zugeleitet worden. Der Entwurf wird hiermit bekanntgegeben.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 ([GV. NRW. S. 916](#)), während der Dauer des Beratungsverfahrens im

Rathaus der Stadt Warstein
Sachgebiet Finanzen (3. Obergeschoss / Zimmer 313)
Dieplohstraße 1, 59581 Warstein

während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Durch die Corona-Pandemie sind aktuell die Dienststellen für Besucherinnen und Besucher nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail zugänglich.

Bei Interesse einer direkten Einsichtnahme im Rathaus ist hierfür vorab telefonisch ein Termin zu vereinbaren. Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Warstein (www.warstein.de) zur Verfügung gestellt. Das Beratungsverfahren wird voraussichtlich mit Ratsbeschluss am 14.02.2022 abgeschlossen.

Einwohner oder Abgabepflichtige können in der Zeit vom 17.12.2021 bis zum 14.01.2022 gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen Einwendungen erheben. Die Einwendungen können beim Bürgermeister der Stadt Warstein, Sachgebiet Finanzen, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein, erhoben werden.

Warstein, 14.12.2021

In Vertretung

gez. Redder

(R e d d e r)
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

32. Satzung vom 14.12.2021

zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein vom 23.05.1990 in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 15.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) hat der Rat der Stadt Warstein am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. **§ 6 Höhe der Gebühr** wird wie folgt neu gefasst:

"§ 6 Höhe der Gebühr

(1) Die Grundgebühr beträgt je Restmüllbehälter jährlich für den Erhebungszeitraum:

		2021	2022
a)	120 l	77,28 €	77,28 €
b)	240 l	123,60 €	123,60 €
c)	1.100 l	6,00 €	6,00 €
d)	Wechsel- und Multipressbehälter	60,00 €	60,00 €

Werden nur die Behälter c) – d) für die Entsorgung von Abfällen von einem gemischt genutzten Grundstück (Grundstück, das teils Wohnzwecken, teils gewerblichen o.a. Zwecken dient) oder von zu Hauptwohnzwecken genutzten Ferien- oder Wochenendhausgrundstücken genutzt, beträgt die zusätzliche Grundgebühr je Grundstück jährlich 49,20 €.

Wird ein Restmüllbehälter wegen Bildung einer Benutzergemeinschaft (§ 19 a Abfallentsorgungs-satzung) vom Grundstück abgezogen, beträgt die Gebühr für dieses Grundstück jährlich 49,20 €.

Wird ein Restmüllbehälter von mehreren Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentums-gesetz vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175, ber. S. 209) gemeinschaftlich benutzt, beträgt die zusätzliche Grundgebühr je Eigentumswohnung 49,20 €.

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

47. Jahrgang

16. Dezember 2021

Nr. 21 / S. 5

- (2) Bei Entsorgung nach dem Umleersystem beträgt die Restmüll-Behältergebühr zusätzlich zur Grundgebühr nach Absatz 1 für den Erhebungszeitraum:

			2021	2022
a)	120 l	je Entleerung	4,85 €	4,85 €
b)	240 l	je Entleerung	9,70 €	9,70 €
c)	1.100 l	jährlich	1.296,00 €	1.296,00 €

- (2a) Die Bioabfall-Behältergebühr beträgt jährlich für den Erhebungszeitraum:

			2021	2022
a)	120 l		81,60 €	81,60 €
b)	240 l		155,40 €	155,40 €
c)	1.100 l		744,00 €	744,00 €

Wird ein Bioabfall-Behälter mit Biofilterdeckel benutzt, beträgt die zusätzliche Gebühr pro Behälter jährlich 12,00 €.

- (2b) Die Gebühr für die Sonderleerung eines fehlbefüllten Bioabfall-Behälters im Rahmen der Restmülltour (§ 11 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) beträgt für den Erhebungszeitraum 2022:

a)	120 l	je Entleerung		10,00 €
b)	240 l	je Entleerung		20,00 €
c)	1.100 l	je Entleerung		90,00 €

- (3) Die Gebühr für einen 90 l – Restmüllsack beträgt 5,00 €.
Die Gebühr für einen 120 l – Bioabfallsack beträgt 3,00 €.

- (3a) Die Gebühr für eine 120 l – Windeltonne beträgt jährlich 126,12 €.
Die Gebühr für eine 240 l – Windeltonne beträgt jährlich 252,24 €.

- (4) Die Benutzungsgebühr beim Wechselsystem beträgt zusätzlich zur Grundgebühr nach Absatz 1 für die Erhebungszeiträume 2021 und 2022 für einen Behälter mit einem Fassungsvermögen von:

7 m ³		152,84 €		
		24,13 €		pro Abfuhr
				monatliche Miete
10 m ³		165,21 €		pro Abfuhr
		34,48 €		monatliche Miete
15 m ³		175,74 €		pro Abfuhr
		51,72 €		monatliche Miete
20 m ³		181,61 €		pro Abfuhr
		69,00 €		monatliche Miete
Presscontainer		199,17 €		pro Abfuhr
		730,08 €		monatliche Miete

Für jede Entleerung auf der Deponie fallen zusätzliche Kosten (Entgelte) an, die als Teil der Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung voll weitergegeben werden. Die genaue Höhe ergibt sich aus der Entgeltordnung der Entsorgungswirtschaft Soest (ESG) zur Abfallentsorgung des Kreises Soest in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Die Benutzungsgebühr für die Altpapierentsorgung aus Nichthaushalten (§ 8 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich

je 240 l – Behälter 30,00 €

je 1.100 l – Behälter 150,00 €

- (6) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus Haushalten (§ 14 Abfallentsorgungssatzung) wird eine Sondergebühr je Inanspruchnahme erhoben. Diese beträgt bei einer Menge von:

1 bis 4 m³ 30,00 Euro pro Inanspruchnahme

5 bis 8 m³ 60,00 Euro pro Inanspruchnahme

9 bis 12 m³ 90,00 Euro pro Inanspruchnahme

13 bis 16 m³ 120,00 Euro pro Inanspruchnahme

17 bis 20 m³ 150,00 Euro pro Inanspruchnahme

Für je weitere 1-4 m³ Jeweils weitere 30,00 €

- (7) Für die Einsammlung und den Transport von Kühl- und Gefriergeräten und von anderen Haushaltselektrogeräten (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen) zu einer Sammelstelle der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) wird eine Sondergebühr je Gerät in Höhe von 15,00 € erhoben."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Warstein, Diepholstraße 1, 59581 Warstein geltend gemacht werden.

Warstein, den 14.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Schöne

Dr. S c h ö n e

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung der Außenbereichssatzung der Stadt Warstein für den Bereich "Westendorf",
Ortschaft Allagen**

**hier: Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung**

Vom Rat der Stadt Warstein ist in der Sitzung am 13.12.2021 folgender Satzungsbeschluss gefasst worden:

"Die mit der Gegenüberstellung unterbreiteten Beschlussvorschläge zu den im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden angenommen.

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird die Außenbereichssatzung der Stadt Warstein für den Bereich "Westendorf", Ortschaft Allagen als Satzung beschlossen.

Die Begründung von November 2021 wird angenommen."

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Planunterlage.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung der Stadt Warstein für den Bereich "Westendorf", Ortschaft Allagen und die Begründung von November 2021 einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sollten die Türen des Verwaltungsgebäudes im Rahmen der Corona-Pandemie verschlossen sein, kann über die Sprechanlage Kontakt zum Sachgebiet aufgenommen werden. Zur Einsicht erfolgt die Abholung an der Eingangstür.

Termine zur Einsicht in der Dienststelle können auch telefonisch (02902 81-336) oder per E-Mail (bauleitplanung@warstein.de) vereinbart werden.

Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der derzeit gültigen Fassung, eingehalten werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung der Stadt Warstein für den Bereich "Westendorf", Ortschaft Allagen wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung der Stadt Warstein für den Bereich "Westendorf", Ortschaft Allagen in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

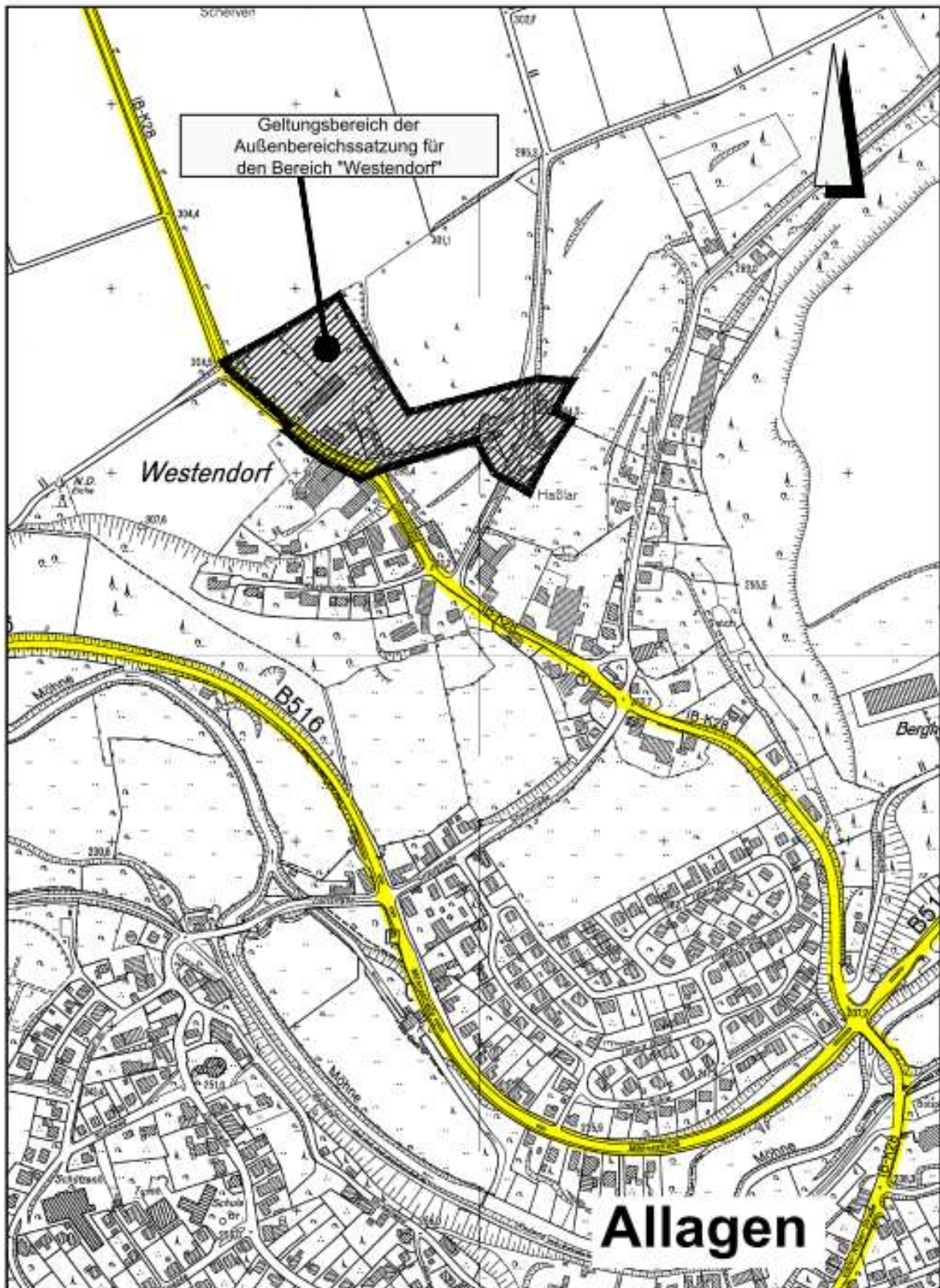
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 14.12.2021

gez. Schöne

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Anlage
Übersichtsplan



Stadt Warstein - Ortschaft Allagen

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Außenbereichssatzung für den Bereich "Westendorf"
ohne Maßstab

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet am Innerweg II", Ortschaft Hirschberg
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.12.2021
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung**

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Warstein ist am 07.12.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet am Innerweg II" folgender Beschluss gefasst worden:

"Für die im beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellte Fläche am Innerweg in der Ortschaft Hirschberg wird ein Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt."

Das Plangebiet grenzt an das Gewerbegebiet Innerweg in Warstein-Hirschberg. Im Flächennutzungsplan der Stadt Warstein ist die Fläche bereits als Gewerbefläche dargestellt und die Aufstellung des Bebauungsplanes ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Warstein vom 07.12.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet am Innerweg II" wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Warstein, den 14.12.2021

gez. Schöne

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Anlage
Planunterlage Übersichtsplan

